OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351723/2/GS/TO

Datum:
Linz, 7. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.08.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.08.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die ihm im Zeitraum von 22.04.2025 bis 30.06.2025 gewährte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe von 1.459,88 Euro gemäß §§ 20, 28 und 40 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, zurückzuzahlen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:
„Ihnen wurde mit Bescheid vom 12.03.2025 eine Leistung der Sozialhilfe befristet bis 30.09.2025 zuerkannt.
Sie sind 34 Jahre alt und uneingeschränkt arbeitsfähig. Sie wurden mit Schreiben von 02.04.2025, 24.04.2025 und 22.05.2025, jeweils zum Vorstellungsgespräch beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) geladen, unter ausdrücklicher Belehrung, dass Sie die vorgeschriebenen Termine wahrzunehmen haben, widrigenfalls die Sozialhilfeleistung eingestellt wird. Weiters wurden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft zur Abwendung, Überwindung und Milderung der sozialen Notlage voraussetzt und Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer und angemessener Weise einzusetzen haben. Sie haben zu jedem einzelnen der vorgeschriebenen Termine Krankmeldungen übermittelt. Es stellte dies einen völlig atypischen und von der allgemeinen Lebenserfahrung grundlegend abweichenden Sachverhalt dar, weswegen sämtliche Krankmeldungen als reine Schutzbehauptungen gewertet wurden, welche ausschließlich der Verschleierung des wahren Sachverhalts dienten.
Demzufolge wurde mit Bescheid vom 01.07.2025 Ihre laufende Sozialhilfeleistung mit 22.04.2025 eingestellt. Es wurde kein Rechtsmittel eingebracht, daher ist der Einstellungsbescheid vom 01.07.2025 am 31.07.2025 in Rechtskraft erwachsen.
Dementsprechend wurden rückwirkend die Berechnungen für die Monate April 2025 bis Juni 2025 geändert. Es ist somit eine offene Forderung iHv. EUR 1.459,88 entstanden.
Dieser Betrag ist nun rückzuerstatten."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Wie kann es sowas geben, dass ich die Sozialhilfe von April 2025 - Juni 2025 zurückerstatten muss?
Als würd ich etwas dafür können, dass ich plötzlich erkrankt bin.
Dann müssen Sie aber auch behaupten, dass mein Hausarzt falsche Krankmeldungen ausstellt, was definitiv nicht der Fall ist.
Ich war zu dem Zeitpunkt des Antrags und der Bewilligung der Sozialhilfe sehr wohl arbeitsfähig und willig und habe alle Auflagen die Ihrer gestellt wurden erfüllt und Sie haben es bestätigt.
Wie soll ich bezüglich der FAB Linz Termine wahrnehmen, wenn ich plötzlich erkrankt bin und ich verlässlich beim Arzt die Krankmeldung der Frau Poscher gesendet habe.
Und wegen der Aussage von Frau B__, dass ich im Mai 2025 angegeben hätte, dass ich eine durchgehende Krankmeldung habe, war ein Fehler ihrer stellvertretenden Kollegin,

was ich mit Frau Poscher telefonisch mit einer Zeugin(Schwester) geklärt habe und ich zittere sie sagte „es wäre alles in Ordnung". Und der Fehler ihrerseits wurde behoben.
Und wenn man die Krankmeldung richtig gelesen hätte, hätte man erkennen können das sie nicht durchgehend läuft."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.09.2025 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15.09.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.03.2025, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf ab 17.02.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt, und zwar nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit.a. Oö. SOAHG.

Als eigene Mittel wurden jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt berücksichtigt.

Die Leistung wurde bis 30.09.2025 befristet.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.2025, GZ: SJF/SH, wurde die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 22.04.2025 eingestellt.

Begründend wurde von der belangten Behörde Nachfolgendes ausgeführt:
„Ihnen wurde mit Bescheid vom 12.03.2025 eine Sozialhilfe, befristet bis 30.09.2025, zuerkannt.
Sie sind laufend ohne Leistungsanspruch beim AMS arbeitslos gemeldet.
Mit Schreiben vom 02.04.2025 wurden Sie gem. § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG darüber informiert, dass Sie im Rahmen der Hilfe zur Arbeit ein Vorstellungsgespräch beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) am 22.04.2025 wahrzunehmen haben. Dieses Einladungsschreiben wurde von Ihnen am 03.04.2025 persönlich übernommen. Am 22.04.2025 wurde der Behörde per E-Mail eine Krankmeldung für den Zeitraum von 22.04.2025 bis 25.04.2025 vorgelegt.
Mit Schreiben vom 24.04.2025 wurde Ihnen für 14.05.2025 ein neuerlicher Termin für ein Vorstellungsgespräch beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)

vorgeschrieben. Dieses Schreiben wurde von Ihnen persönlich am 28.04.2025 übernommen. Am 12.05.2025 wurde per E-Mail erneut eine Krankmeldung für den Zeitraum von 12.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 übermittelt.
Sie wurden anschließend ein weiteres Mal, mit Schreiben vom 22.05.2025, zum Vorstellungsgespräch beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) geladen und ausdrücklich aufgefordert, den Termin am 18.06.2025 wahrzunehmen. Am 04.06.2025 teilten Sie telefonisch mit, dass Sie das Einladungsschreiben nicht verstehen, da Sie eine durchgehende Krankmeldung haben und arbeitsunfähig seien. Der Behörde war zu diesem Zeitpunkt keine durchgehende Krankmeldung bekannt. Das Schreiben wurde nachweislich am 30.05.2025 für Sie bei der Post hinterlegt. Am 16.06.2025 wurde per E-Mail in dem Zeitraum von 16.06.2025 bis 20.06.2025 erneut eine Krankmeldung eingereicht.
Sie wurden in sämtlichen Schreiben ausdrücklich ermahnt, die vorgeschriebenen Termine wahrzunehmen und darauf hingewiesen, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen gem. § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG an die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist und Sie in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen haben. Sie wurden explizit darauf hingewiesen, dass Ihre Sozialhilfeleistung eingestellt wird, wenn die vorgeschriebenen Termine nicht wahrgenommen werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf keine Beschwerde erhoben und der Bescheid ist rechtskräftig.

II.3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 06.08.2025 wurde der Bf aufgefordert, die vom 22.04.2025 bis 30.06.2025 erhaltene Geldleistung in der Höhe von insgesamt 1.459,88 Euro zurückzuzahlen.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.2025, GZ: SJF/SH, dem Antrag des Magistrats auf Bescheiderlassung und dem gegenständlich angefochtenen Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
[…]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) […]
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]"

III.2. Wie festgestellt, wurde dem Bf die Leistung der Sozialhilfe befristet bis 30.09.2025 gewährt. Aufgrund der vorzeitigen Einstellung der Sozialhilfeleistung mit inzwischen rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 01.07.2025, GZ: SJF/SH, endete der Anspruchszeitraum allerdings schon mit Ablauf des 21.04.2025. Da der Bf von 22.04.2025 bis 30.06.2025 dennoch Sozialhilfeleistungen erhalten hatte, stellte der Träger der Sozialhilfe bei der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG den Antrag, der Bf möge mit

schriftlichem Bescheid zur Rückerstattung des Überbezugs in der Höhe von 1.459,88 Euro verpflichtet werden.

In Stattgebung dieses Antrags wurde dem Bf gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG zu Recht die Rückerstattung des genannten Betrags – der dem Bf im Zeitraum von 22.04.2025 bis 30.06.2025 zu Unrecht ausbezahlt worden war – aufgetragen.

Die Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids vom 01.07.2025, GZ: SJF/SH, war im gegenständlichen Verfahren nicht zu beurteilen. Der Bescheid ist rechtskräftig, da vom Bf dagegen keine Beschwerde erhoben wurde, und entfaltet damit Bindungswirkung.

Zu erwähnen bleibt, dass die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Dem Bf steht es daher frei, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger